

**Vergnügungssteuerverordnung der Stadt Schwaz:**

Von der Stadtgemeinde Schwaz wird eine Vergnügungssteuer nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017, LGBl. Nr. 87/2017, mit den gesetzlichen Höchstsätzen erhoben.

Die im § 2 Abs. 4 lit. a und b leg. cit. angeführten Sätze werden um 100 v. H. erhöht, wenn mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten aufgestellt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die aufgestellten Automaten am Aufstellungsort in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.

(Gemeinderatsbeschluss 21.2.2018)

Der Bürgermeister

Dr. Hans Lintner